

Erläuterungen zur neuen Hundeverordnung (HuV)

1. Ausgangslage

1.1 Vorgeschichte

Das geltende Gesetz über das Halten von Hunden vom 14. März 1971 (aHuG, LS 554.5) und die Hundeverordnung vom 11. November 1971 (aHuV, LS 554.51) regeln primär sicherheitspolizeiliche Aspekte der Hundehaltung im Kanton Zürich. Sie umfassen daher vor allem Vorschriften über die zu leistende Hundeabgabe sowie die Hundekontrolle und regeln den Vollzug durch die Gemeinden. Durch die in bevölkerungsstarken Regionen festgestellte Zunahme von Hunden, das gewandelte Verständnis der Beziehung zwischen Mensch und Hund sowie angesichts höherer Sicherheitsansprüche erwiesen sich die bisherigen Regelungen als veraltet. Die Hundegesetzgebung vermochte den sich stellenden Anforderungen nicht mehr zu genügen, zumal sie eher repressiv und zu wenig präventiv ausgerichtet war. Bereits im Rahmen der im November 2005 laufenden Teilrevision der kantonalen Hundegesetzgebung betreffend Einführung der Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von Hunden (Microchip-Obligatorium) hatte die Regierung eine Totalrevision der kantonalen Hundegesetzgebung in Aussicht gestellt.

Nach dem tragischen Vorfall in Oberglatt ZH am 1. Dezember 2005, bei welchem ein Kindergartenkinder von drei Pitbull-Terriern angefallen und tödlich verletzt wurde, hat die Regierung in Anbetracht der Tragweite des Vorfalles und der dadurch ausgelösten Verunsicherung bei der Bevölkerung als Sofortmassnahme eine Maulkorb- und Leinenpflicht im öffentlich zugänglichen Raum für Hunde der vier Rassen American Pitbull, American Staffordshire Terrier, Bullterrier und Staffordshire Bullterrier eingeführt (Änderung der Hundeverordnung vom 14. Dezember 2005; OS 61, 8). Bereits bei diesem Beschluss wurde darauf hingewiesen, dass rechtliche Neuerungen zum Schutz vor gefährlichen Hunden auf Bundes- und Kantonsebene zu prüfen seien. Da in der Folge noch nicht absehbar war, wann und in welchem Umfang die eidgenössische und kantonale Hundegesetzgebung überarbeitet wird, wurde im April 2006 aus Tierschutzgründen die Möglichkeit geschaffen, dass Hunde der betroffenen Rassen unter strengen Voraussetzungen vom Leinen- und Maulkorbbzwang befreit werden können (Änderung der Hundeverordnung vom 5. April 2006; OS 61, 120). Im gleichen Zeitraum kündigte der Bund kurzfristig ein Massnahmepaket zum Umgang mit gefährlichen Hunden an und führte im April 2006 mit Änderung der Tierschutzverordnung (SR 455.1) eine Meldepflicht für Ärztinnen und Ärzte, Tierärztinnen und Tierärzte, Zollorgane und Hundeausbildende bei Hundebissen sowie bei übermässigem Aggressionsverhalten von Hunden ein. Deren Umsetzung im Kanton Zürich erfolgte mit Änderung der Hundeverordnung vom 10. Mai 2006 (OS 61, 139) und obliegt dem für den Tierschutzvollzug zuständigen Veterinäramt. Des Weiteren gingen bereits im Dezember 2005 im Kantonsrat sieben parlamentarische Vorstösse - zum Teil in Form ausformulierter Gesetzestexte - ein, wobei alle die grössere Sicherheit der Bevölkerung vor Hunden durch präventive und andere Massnahmen

bezweckten (KR 346/2005 Motion Dollenmeier; KR 348/2005 parlamentarische Initiative Dollenmeier; KR 349/2005 parlamentarische Initiative Winkler; KR 350/2005 Anfrage Reinhard; KR 371/2005 Einzelinitiative Günther; KR 372/2005 Einzelinitiative Budlinger; KR 384/2005 Anfrage Mettler).

1.2 Überblick über die Entstehung und den Inhalt des Hundegesetzes

In der Folge erarbeitete die Sicherheitsdirektion unter Einbezug einer Expertengruppe, der auch das Veterinäramt angehörte, eine Vorlage für ein neues Hundegesetz. Der Regierungsrat eröffnete am 18. April 2007 mit ausführlichem Bericht die Vernehmlassung zum neuen Hundegesetz. Der Kantonsrat hiess am 14. April 2008 die Hauptvorlage des Hundegesetzes, das eine Haltebewilligung für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential vorsah, gut. Für den Fall eines Referendums sprach er sich dafür aus, dem Stimmvolk eine Variante mit Kampfhundeverbot, d.h. einem Verbot für das Halten von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential, vorzulegen. Nachdem das Behördenreferendum ergriffen wurde, gelangten das Hundegesetz und die Variante mit Kampfhundeverbot zur Volksabstimmung. Am 30. November 2008 entschied sich das Zürcher Stimmvolk für die Variante mit Verbot der Hunderassetypen mit erhöhtem Gefährdungspotential. Ziel des angenommenen Hundegesetzes ist ein sicherer und verantwortungsbewusster Umgang mit Hunden, wobei die Verantwortung der Hundehalterinnen und -halter im Zentrum steht. Die wichtigsten Regelungsinhalte sind:

- **Anpassungen an das Bundesrecht** (Verankerung der Animal Identity Service AG in Bern [ANIS] als zentrale Datenbank zur Registrierung der Hunde; Ausdehnung des Personenkreises der Meldepflichtigen bei Bissvorfällen und übermässigem Aggressionsverhalten von Hunden);
- **Klärung der Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden** (Zuordnung der Aufgaben, die kynologisches und veterinärmedizinisches Fachwissen voraussetzen, an die für das Veterinärwesen zuständige Direktion);
- **Betonung des Präventionsgedankens** (Verhindern von Zwischenfällen durch Kampagnen und Projekte zum sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden für die Zielgruppe der Hundhalterinnen und -halter, aber auch für die Bevölkerung insgesamt und mit Schwerpunkt bei Kindern; Aussprechen von Massnahmen bei meldepflichtigen Vorfällen mit Hunden, um das Risiko für weitere, schwere Vorfälle zu senken);
- **Verschärfung der Voraussetzungen für das Halten von Hunden** (Verbot von Hunderassetypen mit erhöhtem Gefährdungspotential und Bewilligungspflicht für bei Inkrafttreten bestehende Haltungen, obligatorische Haftpflichtversicherung, anerkannte praktische Ausbildung für grosse oder massige Hunde);
- **Zeitgemässe Vorschriften zur Hundehaltung** (klar formulierte allgemeine und spezifische Pflichten wie das Führen von Hunden, ohne Mensch, Tier oder Umwelt zu gefährden, oder wie das Anleinen von Hunden in öffentlichen Verkehrsmitteln oder an Bahnhöfen sowie das Aufnehmen von Hundekot);

- **Finanzielles** (Rahmen für die Hundeabgabe, Beitrag an den Kanton pro Hund, für den eine Abgabe geleistet werden muss; Ermässigungsmöglichkeiten);

- **Strafbestimmungen.**

Das neue Hundegesetz regelt die Bereiche Präventionskampagnen, Meldungen, Abklärungen und Massnahmen, Hundehaltung sowie Registrierung und Abgabe umfassend und nahezu abschliessend.

1.3 Überblick über den Entwurf der Hundeverordnung

Der vorliegende Verordnungsentwurf führt somit einerseits die im neuen Hundegesetz vom 14. April 2008 (HuG) an den Regierungsrat delegierten Bereiche aus und regelt andererseits die für den Vollzug nötigen Ausführungen. Es ist vorgesehen, die Verordnung zeitgleich mit dem Hundegesetz am 1. Januar 2010 in Kraft zu setzen. Die Verordnung enthält schwerpunktmässig folgendes:

- Eine weitergehende Abgrenzung der **Zuständigkeit zwischen den Gemeinden und dem Veterinäramt** betreffend Prüfen der Haltervoraussetzungen;
- die Bezeichnung der Hunde, die der **Rassetypenliste I und II** angehören. Dabei umfasst die Rassetypenliste I etwa die Hälfte aller Hunde im Kanton Zürich. Die Rassetypenliste II entspricht den vier Rassetypen, die bereits der generellen Maulkorb- und Leinenpflicht unterliegen;
- die **Umsetzung des Hundehalteverbots** für Hunde der Rassen mit erhöhtem Gefährdungspotential (Hunde der Rassetypenliste II) und die damit erforderliche Haltebewilligung für bestehende Haltungen solcher Hunde gemäss Übergangsbestimmungen;
- **Umschreibung der anerkannten praktischen Hundeausbildung** (Welpenförderung und Junghundekurs) als Voraussetzung für das Halten grosser oder massiger Hunde (Hunde der Rassetypenliste I) und die Anforderungen an die Anerkennung von Hundeausbilderinnen und Hundeausbildern (Zulassungsvoraussetzungen, bestandene Prüfung, periodische Fortbildung). Ferner die Verpflichtung, bei Übernahme älterer Hunde oder bei versäumten Kursteilen, einen Erziehungskurs zu besuchen. Dabei werden nach Bundesrecht absolvierte Kurse von Hundehalterinnen und -haltern resp. anerkannten Ausbilderinnen und Ausbildern angerechnet bzw. gleichgestellt. Zudem ist eine gestaffelte Inkraftsetzung für den Nachweis der praktischen Hundeausbildung je Rassetyp und für Hunde ab einem bestimmten Geburtsdatum vorgesehen. Damit wird darauf Rücksicht genommen, dass zuerst genügend anerkannte Ausbilderinnen und Ausbilder verfügbar sein müssen.
- den **Gebührenrahmen**, soweit er Aufgaben der Gemeinden auf Grund bundesrechtlicher Vorgaben betrifft (Registrierung von Hunden), sowie für Abklärungen, Bewilligungen und Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Veterinäramts.
- den **Kantonsbeitrag der Gemeinden** von jährlich Fr. 30.- pro Hund, für den eine Abgabe zu entrichten ist, damit der Kanton die ihm zugeordneten Aufgaben erfüllen kann.

1.4 Finanzielle Auswirkungen der neuen Hundegesetzgebung

Auf Kantonsebene entsteht für den Vollzug der neuen Bestimmungen ein Mehraufwand durch die Informationsverpflichtungen gegenüber Hundehalterinnen und –halter und der Bevölkerung sowie durch die dem Veterinäramt zugeordneten Vollzugsaufgaben. Die Kosten für die Information können nicht und diejenigen für den Vollzug der Kantonsaufgaben können nur zu einem Teil über Gebühren aufgefangen werden. Deshalb erhält der Kanton künftig von den Gemeinden einen fixen Betrag von Fr. 30.- pro Kalenderjahr für jeden Hund, für den eine Abgabe geleistet werden muss (d.h. der gesetzliche Gebührenrahmen von bis zu Fr. 50.- jährlich pro Hund nach § 23 Abs. 2 HuG wird nicht ausgeschöpft). Dabei ist von 45'000 bis 50'000 Hunden auszugehen, für die eine Abgabepflicht an den Kanton besteht. Die Gemeinden können davon ausgehen, dass der Beitrag von Fr. 30.- nicht nur für 2010 fix ist, sondern auch während der folgenden Jahre so bleiben wird. Die nötige Umsetzung auf Gemeindeebene kann daher frühzeitig angegangen werden, damit die Anpassung der kommunalen Gesetze zeitgerecht mit dem Inkrafttreten der neuen Hundegesetzgebung auf 1. Januar 2010 erfolgen wird.

Den Gemeinden entsteht keine finanzielle Mehrbelastung, da sich Mehr- und Minderaufwand in den verschiedenen Bereichen ausgleichen dürften. Mit der vorgesehenen Zuständigkeitsregelung werden sie von den aufwändigen Abklärungen betreffend auffälligen Hunden sowie dem Massnahmevollzug entlastet. Dem steht ein Mehraufwand bei der Überprüfung der Haltervoraussetzungen gegenüber, was namentlich die Nachweise über die praktische Hundebildung umfasst. Der Aufwand dafür hält sich jedoch in Grenzen, da sich die obligatorische Prüfung für Hunde der Rassetypenliste I beschränkt und die Nachweise im Wesentlichen nur für Junghunde und für Hunde, die neu in der Gemeinde gehalten werden, zu prüfen sind. Daraus ergibt sich, dass jährlich bei ca. 10 % der in einer Gemeinde gehaltenen Hunde diese Nachweise geprüft werden müssen. Unter Beizug der übrigen in dieser Verordnung festgehaltenen Hilfsmittel (Rassetyp erkennen: neben dem ANIS-Eintrag auch die bildliche Darstellung der Hunderassen durch das Veterinäramt; Liste des Veterinäramtes der anerkannten Hundebildnerinnen und Hundebildner; Vorlagen für Bestätigungen) ist der Umsetzungsaufwand pro Hund sehr begrenzt. In personeller Hinsicht dürften daher den Gemeinden keine zusätzlichen Kosten entstehen. Da die Gemeinden überdies die Möglichkeit haben, die jährliche Hundabgabe bis auf Fr. 200.- zu erhöhen, können sie den Kantonsbeitrag den Hundehalterinnen und –halter überbinden.

Künftig müssen allerdings Hundehalterinnen und Hundehalter mit Mehrausgaben für ihre Hunde rechnen. Zunächst ist davon auszugehen, dass ein Teil der Gemeinden die jährliche Hundebgabe um die Fr. 30.- pro Hund erhöhen wird. Die allfällige Erhöhung der Hundebgabe ist für jeden Hund, unabhängig vom jeweiligen Rassetyp, zu leisten. Hinzu kommt ein Mehraufwand für Halterinnen bzw. Halter von grossen oder massigen Hunden, die diese als Welpen oder erwachsenes Tier übernehmen, und daher noch die praktische Hundebildung besuchen müssen (§ 7 Abs. 1 HuG). Dabei belaufen sich die Ausbildungskosten auf Fr. 500.- bis 600.- pro Hund, wobei damit allerdings die für alle Hunde nach Bundesrecht nachzuweisenden Sachkundenachweise (Aufwand zwischen Fr. 100.- bis 240.-) abgedeckt sind. Diese zusätzlichen Kosten für Halterinnen und Halter von Hunden sind überdies in Relation zu den jährlich anfallenden Durchschnittskosten für die Haltung eines gesunden Hundes von Fr. 1000.- bis 2000.- zu sehen (d.h. Auslagen für Futter, Pflege, Impfungen, Hundebgabe etc.).

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Die neue Hundeverordnung (HuV) gliedert sich in 6 Abschnitte: Allgemeine Bestimmungen, Rassetypen, Praktische Hundeausbildung, Gebühren und Abgaben, Einsichtsrecht und Schlussbestimmungen.

2.1 Allgemeine Bestimmungen (1. Abschnitt)

§ 1 regelt die Zuständigkeiten und legt in **Abs. 1** fest, dass das Veterinäramt für den Vollzug der der Gesundheitsdirektion durch das Hundegesetz übertragenen Aufgaben zuständig ist. Schon nach alter Hundeverordnung (Verordnung zum Gesetz über das Halten von Hunden vom 11. November 1971 [aHuV], LS 554.51) war das Veterinäramt vom Regierungsrat mit Aufgaben betraut worden, die veterinär- und verhaltensmedizinische sowie kynologische Fachkenntnisse voraussetzen. So erteilt es seit Mai 2006 Ausnahmegewilligungen für Hunde, die der generellen Maulkorb- und Leinenpflicht im öffentlich zugänglichen Raum unterstehen (§ 7a Abs. 2 aHuV). Zur gleichen Zeit wurde das Veterinäramt durch Bundesrecht mit der Bearbeitung meldepflichtiger Bissvorfälle beauftragt (Art. 79 Abs. 1 Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 [TSchV], SR 455.1).

Das Veterinäramt ist überdies gemäss Art. 301 Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV, SR 916.401) für die seuchenpolizeiliche Überwachung von Tierbeständen zuständig. Im Hundewesen betrifft dies vor allem die Überwachung der Massnahmen wegen Tollwut. Diese ist jedoch bei Hunden nur möglich, wenn dem Veterinäramt auch die zur Seuchenbekämpfung notwendigen Daten und Informationen über die Hundehaltung zur Verfügung stehen. In **Abs. 2** wird daher folgerichtig die Voraussetzung für den Vollzug geschaffen, indem das Veterinäramt - wie schon in den Jahren vor 2000 als die Schweiz noch nicht frei von Tollwut war - die Gemeinden zur Überprüfung der Einhaltung der Impfpflicht für Hunde beiziehen kann. Konkret erfolgt dies mittels Kontrolle der tierärztlichen Impfzeugnisse. Der Aufwand für die Gemeinden hält sich dabei in Grenzen, da die Prüfung der Impfzeugnisse jeweils bei Erhebung der jährlichen Hundeabgabe erfolgen kann. Über den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung hinaus kann das Veterinäramt aber auch in Einzelfällen die Gemeinden zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen der Hundegesetzgebung beiziehen. Dies wird es insbesondere dann tun, wenn ortsbezogene Informationen im konkreten Fall notwendig sind. Vorstellbar ist beispielsweise die erforderliche Mitarbeit der Gemeinde bei der Beschaffung von Informationen im Einzelfall (z.B. korrektes Führen eines Hundes im öffentlich zugänglichen Raum oder streunen lassen von Hunden) oder die Kontrolle der Einhaltung einer vom Veterinäramt verfügten Massnahme vor Ort.

Im Hinblick auf die Aufgabenteilung zwischen Gemeinden und Kanton (Veterinäramt) soll an dieser Stelle aufgelistet werden, welche Aufgaben den Gemeinden im Rahmen der Gesetzgebung zu Hunden zukommen resp. welche sie von sich aus wahrnehmen können (TSV, Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 [TSchG; SR 455], TSchV, HuG, HuV). Die Gemeinden sind verpflichtet, folgende Nachweise bzw. Bestätigungen betreffend Hunde zu kontrollieren:

- die praktische Hundeausbildung (§§ 2 Abs. 2 lit. b und 7 HuG sowie § 12 Abs. 3);

- die übergangsrechtlichen Haltebewilligungen für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential (Hunde der Rassetypenliste II) nach § 30 HuG (§ 2 Abs. 2 lit. b HuG und § 2);
- die Nummer des Microchips des Hundes anhand der ANIS-Meldung bei der Anmeldung eines Hundes (Registrierung) nach § 21 Abs. 1 HuG (§ 2 Abs. 2 lit. b HuG);
- die Tollwutimpfungen nach Anweisung des Veterinäramts (§ 1 Abs. 2).

Zudem werden die Gemeinden durch die Hundegesetzgebung (HuG, HuV) ermächtigt, folgende Belege einzusehen:

- die Haftpflichtversicherung (§§ 2 Abs. 2 lit. b und 6 HuG);
- die Ausbildung gemäss Art. 68 TSchV (theoretischer Sachkundenachweis für Ersthundehalterinnen und -halter und praktischer Sachkundenachweis für jeden neuen Hund; § 12 Abs. 3).

§ 2 Abs. 1 legt für den Vollzug der oben aufgelisteten Aufgaben fest, dass die Gemeinde erst nach wiederholtem oder andauerndem Verstoss dem Veterinäramt Meldung zu erstatten hat, ausser es handelt sich um einen Verstoss gegen das Halteverbot von Hunden der Rassetypenliste II (§ 8 Abs. 1 HuG). Verstösse gegen das Halteverbot haben die Gemeinde und überdies auch die Polizei dem Veterinäramt unverzüglich zu melden (**Abs. 2**). Da die Gemeinde von den nach Übergangsrecht erteilten Haltebewilligungen (§ 30 HuG) jeweils mittels Kopie informiert wird, sind die Voraussetzungen für eine einfache Überprüfung der bewilligten resp. verbotenen Haltung dieser Hunde geschaffen. Es ist davon auszugehen, dass insbesondere von den Städten zwar im ersten Jahr nach Inkraftsetzung der HuV einige Dutzend derartiger Meldungen ans Veterinäramt erfolgen müssen, in den Folgejahren sich diese Zahl aber auf einige wenige verringern wird.

Das Veterinäramt wird den detaillierten Ablauf der Überprüfung der geforderten Nachweise oder Bestätigungen durch die Gemeinde wie auch die weitere Abgrenzung der Zuständigkeiten in einer Wegleitung näher regeln. Kurz zusammengefasst ist im Einzelfall wie folgt vorzugehen: Nach erster, wohl meist mündlicher Aufforderung, erfolgt eine schriftliche Mahnung der Hundehalterin bzw. des Hundehalters, den Nachweis innert gesetzter Frist unter Androhung des Rechtsnachteils nachzuliefern. Dabei muss allerdings die Frist im Einzelfall so bemessen sein, dass die Halterin resp. der Halter sich den Nachweis nachträglich noch beschaffen kann. Wurde beispielsweise nur vergessen, eine Bestätigung einzureichen, dürfte eine Frist von 14 Tagen ausreichen; muss hingegen ein ganzer Kurs nachgeholt werden, so ist eine Frist von drei oder gar vier Monaten angemessen. Bei der Fristansetzung für das Nachholen von Kursen oder Kursteilen ist auch das aktuelle Alter des Hundes zu berücksichtigen (vgl. § 10 Abs. 3). Werden Nachweise trotz erfolgter, einmaliger Mahnung nicht beigebracht, erstattet die Gemeinde - wie angedroht - Anzeige. Führt auch dies nicht zum gewünschten Erfolg oder kommen Verstösse wiederholt vor, so meldet die Gemeinde dies dem Veterinäramt, welches die weiteren Massnahmen trifft.

Konsequenterweise regelt sodann **§ 3** wie das Veterinäramt einerseits mit Meldungen der Gemeinden und andererseits bei selbst festgestellten Verstössen vorgeht. Im Hinblick auf die Sicherheit von Mensch und Tier trifft es die im Einzelfall notwendigen Abklärungen und kann die erforderlichen Massnahmen erlassen (wie beispielsweise die Auferlegung einer Maul-

korbpflicht oder die vorsorgliche Beschlagnahme eines Hundes, §§ 17 - 19 HuG). Denn geht im konkreten Einzelfall ein erhöhtes Risiko von der Hundehaltung aus, ist das Veterinäramt verpflichtet, bereits präventiv gewisse Massnahmen zu ergreifen. Muss ein Hund durch das Veterinäramt vorübergehend untergebracht werden, kann das Veterinäramt sich auch die Kosten bevorschussen lassen (§ 19 Abs. 3 HuG).

In den Anwendungsbereich von § 3 fallen somit insbesondere folgende Fallkonstellationen:

- **Fehlt** eine Haltervoraussetzung wie beispielsweise die **praktische Hundeausbildung oder weigert** sich die Halterin oder der Halter, diese zu besuchen, kann das Veterinäramt prüfen, ob der Hund nicht nur ausreichend gehorcht, sondern auch genügend sozialisiert und an die Umwelt gewöhnt ist, ähnlich einer sogenannten Hundehalterinnen-/Hundehalterprüfung wie sie von kynologischen Vereinigungen durchgeführt wird. Denn wäre der Hund unzureichend sozialisiert resp. an die Umwelt gewöhnt, so wäre - je nach Einzelfall - unter Umständen sogar die Anordnung einer Maulkorb- und Leinenpflicht angemessen, wenn von einem solchen Hund bei Kontakten mit Menschen oder anderen Tieren ein erhöhtes Risiko für einen Bissvorfall zu bejahen ist.
- **Kann keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden**, ist insbesondere auch bei kleinen Hunden zu prüfen, ob von dieser konkreten Hundehaltung ein erhöhtes Risiko ausgeht.
- Ist die **Zuordnung eines Hundes zur Rassetypenliste II** nach § 5 **noch unklar**, kann das Veterinäramt während der Prüfung der Abstammung die erforderlichen Massnahmen zur Sicherheit von Mensch und Tier anordnen.
- Wird **gegen das Halteverbot** nach § 8 Abs. 1 HuG verstossen, kann das Veterinäramt Hunde und ihre Nachkommen beschlagnahmen und unterbringen. In Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips wird jedoch der Halterin resp. dem Halter zunächst die Möglichkeit gegeben, den rechtmässigen Zustand selbst herzustellen (z.B. Abgabe des Hundes, Wegzug in einen anderen Kanton, Hund selbst einschläfern lassen, anderer zulässiger und geeigneter Haltungsort). Vorausgesetzt ist dabei, dass der Hund bis anhin ohne Beanstandung gehalten wurde und auch in der Zwischenzeit die Maulkorb- und Leinenpflicht eingehalten wird. Wie lange der Halterin oder dem Halter hierfür Zeit eingeräumt wird, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab (z.B. bei einem Umzug einige Wochen oder gar Monate, bei Weitergabe des Hundes einige Tage bis zu einem Monat). Die von der Halterin oder vom Halter vorgeschlagene Lösung muss dem Veterinäramt mit geeigneten Nachweisen belegt werden (z.B. für die Herausgabe eines Hundes an eine ausserhalb des Kantons Zürich wohnhafte Person eine schriftliche Vereinbarung betreffend der Übernahme des Hundes, eine Bestätigung des ausserkantonalen Veterinäramts über die bisherige Hundehaltung der neuen Halterin resp. des Halters oder den ANIS-Eintrag). Kann die Halterin oder der Halter innert nützlicher Frist keine Lösung für den Hund anbieten, wird der Hund eingeschläfert. Denn es wäre stossend, wenn Hunde, die im Kanton Zürich wegen erhöhtem Gefährdungspotential verboten sind, durch das Veterinäramt einfach in einen anderen Kanton oder ins Ausland platziert würden.
- Wird ein **Verstoss gegen die maximal zulässige Aufenthaltsdauer von 30 Tagen oder gegen den Leinen- und Maulkorbbzwang** gemeldet oder festgestellt (§ 8 Abs. 3 HuG i.V.m. § 6 Abs. 3), ist ein analoges Vorgehen wie beim Verstoss gegen das Halteverbot angezeigt. Verstösst eine ausserkantonale Halterin resp. ein ausserkantonaler Halter mehrfach und

trotz Verwarnung resp. Strafanzeige weiterhin gegen die Maulkorb- und Leinenpflicht, ist auch hier eine Beschlagnahme und Unterbringung des Hundes durch das Veterinäramt möglich. Auch hier wird der Halterin resp. dem Halter zunächst die Möglichkeit gegeben, den rechtmässigen Zustand selbst herzustellen (z.B. Sicherstellen, dass der Hund im Kanton Zürich nur noch mit Maulkorb und an der Leine geführt wird oder der Hund bei weiteren Aufhalten nicht mehr mitgebracht wird) und mit geeigneten Nachweisen, die von ihr resp. ihm vorgeschlagene Lösung glaubhaft zu belegen.

- **Lehnt** das Veterinäramt hingegen die **Haltebewilligung** nach § 30 Abs. 2 HuG **ab**, wird es in der Regel den Hund beschlagnehmen und einschläfern lassen. Da es sich in diesen Fällen um stark verhaltensauffällige Hunde handeln dürfte, ist auch hier eine Platzierung zur Haltung in einem anderen Kanton oder im Ausland nicht verantwortbar.

2.2 Rassetypen (2. Abschnitt)

2.2.1 Hunde der Rassetypenliste I

Einzelne Hunderassen werden gemäss § 7 Abs. 2 lit. a HuG den grossen oder massigen Rassetypen der Rassetypenliste I zugeordnet (§ 4 Abs. 1), wobei diese Zuordnung letztlich aufgrund des Gefährdungspotentials erfolgt, welches von Hunden dieser Rassetypen ausgeht. Denn es ist wissenschaftlich erwiesen, dass grosse oder massige Hunde gravierendere Verletzungen bei Menschen und Tieren verursachen können. Deshalb wird bei der Haltung dieser Rassetypen neu eine praktische Hundausbildung verlangt. Die Einteilung „gross oder massig“ ergibt sich aufgrund der anatomischen Merkmale des Hundes, wobei eine Schulterhöhe von mehr als 45 cm als gross und ein Gewicht von mehr als 15 Kilogramm als massig gilt. Umgekehrt geht von kleinwüchsigen Hunden ein geringeres Gefährdungspotential aus, so dass keine besonderen Anforderungen an deren Haltung zu stellen sind. Diese kleinwüchsigen Hunderassetypen sind zur leichteren Abgrenzung der verschiedenen Rassetypen im Anhang der Verordnung aufgelistet. Der verwendete Begriff Rassetypen unterstreicht, dass nicht nur reinrassige Hunde, sondern auch Mischlingshunde mit den entsprechenden äusseren Merkmalen der Rassetypenliste angehören. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der besseren Vollziehbarkeit wurde zur Umschreibung der grossen und der massigen Rassetypen eine umfassende Formulierung gewählt, wonach alle Hunde unter die Rassetypenliste I fallen, es sei denn:

- es handle sich um Hunde, die der Rassetypenliste II (Hunderassen mit erhöhtem Gefährdungspotential) angehören, d.h. selbst wenn es sich um kleinwüchsige oder weniger schwere Rassetypen handelt oder
- es sind Hunde, deren Eltern beide einem kleinen oder ähnlich kleinwüchsigem Rassetyp gemäss Anhang der vorliegenden HuV angehören, wobei der Abstammungsnachweis von der Halterin bzw. vom Halter zu erbringen ist.

Jede Person kann bereits vor der Übernahme eines Hundes in Erfahrung bringen, ob die Rassen beider Elternteile bekannt sind und somit selbst entscheiden, ob sie überhaupt diesen Hund übernehmen will bzw. von vornherein sicherstellen, dass dieser Hund nicht zur

Rassetypenliste I zählt, wenn sie lieber keine praktische Hundausbildung mit dem neuen Hund besuchen will. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die Rasse bzw. der Rassetyp eines jeden Hundes und - soweit bekannt - für beide Elterntiere mittels Chip-Nr. relativ einfach in Erfahrung gebracht werden kann. Denn der Tierarzt, der den Microchip setzt, muss der ANIS zusammen mit der Chip-Nr. unter anderem die Angaben zur Rasse oder zum Rassetyp und zur Abstammung des Hundes melden (vgl. Art. 16 Abs. 3 lit. d und d^{bis} TSV). Für die Einträge in der ANIS werden die Rassen gemäss einer gesamtschweizerisch gültigen, harmonisierten Liste zugeordnet.

An diese Liste hält sich auch das Veterinäramt bei seiner veröffentlichten Liste aller Hunderassen. Den in der Liste gemachten Einteilungen in klein, mittel, gross und Riese liegen die Schulterhöhenmasse und die Gewichtsklassen des Bundesamtes für Veterinärwesen (BVET) zugrunde, die es im Zusammenhang mit der Meldepflicht für Bissvorfälle veröffentlicht hat (Technische Weisung vom 24. Juli 2006 über die Meldung von Vorfällen, bei denen Hunde erhebliche Verletzungen verursacht oder Anzeichen eines übermässigen Aggressionsverhaltens gezeigt haben; <http://www.bvet.admin.ch/themen/tierschutz/00760/00763/index.html?lang=de>). Die Gesamtliste der Hunderassen kann schon heute auf der Datenbank über Vernehmlassungen des Kantons Zürich unter <http://www.vernehmlassungen.zh.ch> oder auch auf der Website des Veterinäramtes unter www.gd.zh.ch/veta eingesehen werden und hilft den Hundehalterinnen bzw. -haltern sowie den Gemeinden, sich über die Zuordnung des einzelnen Hundes und damit auch über die Haltervoraussetzungen zu orientieren.

Das Veterinäramt wird zudem, wo nötig, bildliche Darstellungen der einzelnen Rassetypen veröffentlichen. Dies soll die Zuordnung für die mit dem Vollzug beauftragten Gemeinden und für die Polizei vereinfachen. Nach **Abs. 2** ist es Aufgabe des Veterinäramtes, in Zweifelsfällen über die Zuordnung eines Hundes zur Rassetypenliste I zu entscheiden und nötigenfalls diese mit anfechtbarer Verfügung festzustellen. Da Mischlingshunde in strittigen Fällen unter Umständen schon im Welpenalter beurteilt werden müssen, können als Beurteilungskriterien neben dem aktuellen äusseren Bild und dem Bewegungsablauf des Hundes auch die anhand von Wachstumsmerkmalen eingeschätzte Grösse nach Abschluss des Wachstums berücksichtigt sowie die Merkmale der Eltern (Beurteilen von deren Erscheinungsbild) beigezogen werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass das Veterinäramt in strittigen Fällen - z.B. bei kleinwüchsigen Mischlingshunden, für die keine Angaben über die Elterntiere vorliegen - abschliessend entscheidet.

2.2.2 Hunde der Rassetypenliste II

§ 5 ordnet der Rassetypenliste II diejenigen Hunderassen zu, für welche schon nach bisherigem Recht (§ 7a aHuV, Sofortmassnahme eingeführt mit RRB Nr. 1818 vom 14. Dezember 2005) die generelle Maulkorb- und Leinenpflicht im öffentlich zugänglichen Raum galt. Zur Bezeichnung der Rassetypen wird jedoch neu die Terminologie der oben erwähnten, gesamtschweizerischen Liste der Hunderassen verwendet, weshalb beim bisherigen Bullterrier neu zwischen Bull Terrier und American Bull Terrier und beim bisherigen American Pitbull neu zwischen American Pit Bull Terrier, Pit Bull Terrier, Bandog und Basicdog unterschieden wird. Die in **Abs. 1** genannten Hunderassen (lit. a. American Staffordshire Terrier; lit. b. Bull Terrier und American Bull Terrier; lit. c. Staffordshire Bull Terrier; lit. d. American Pit Bull Ter-

rier, Pit Bull Terrier, Bandog und Basicdog) sowie deren Mischlingshunde werden aufgrund ihrer anatomischen (kräftig-muskulös) und physiologischen Besonderheiten (ausgeprägte Kiefermuskulatur) unter die Hunderassen mit erhöhtem Gefährdungspotential gefasst. Die Zuteilung in die Rassetypenliste II erfolgt zudem aufgrund der Tatsache, dass diese Hunde oft als Statussymbol für Personen dienen, die durch das Erscheinungsbild imponieren wollen.

Auch bei der Rassetypenliste II steht es der Halterin oder dem Halter offen, mittels Abstammungsnachweis zu beweisen, dass ihr resp. sein Hund nicht unter einen der aufgelisteten Rassetypen fällt. Hierzu muss sie resp. er schriftlich belegen, dass die Elterntiere ihres resp. seines Hundes insgesamt weniger als 25% Blutanteil der in Abs. 1 genannten Rassetypen aufweisen (**Abs. 2**). Kann kein oder kein einwandfreier Nachweis erbracht werden, entscheidet das Veterinäramt abschliessend (**Abs. 3**). Dabei wendet es dieselben Beurteilungskriterien an wie bei der Zuordnung von strittigen Fällen unter die Rassetypenliste I nach § 4 Abs. 2.

In **§ 6 Abs. 1** wird zunächst rein sprachlich präzisiert, dass der nach § 8 HuG verbotene Erwerb und Zuzug von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential als Erwerb von und Zuzug mit Hunden zu verstehen ist. Darüber hinaus wird der Sinn und Zweck von § 8 HuG umgesetzt, indem Abs. 1 ausdrücklich festhält, dass mit § 8 Abs. 1 HuG auch die Haltung eines Hundes des Rassetyps II im Kanton Zürich verboten ist. Denn aus dem Protokoll des Zürcher Kantonsrats geht hervor, dass die von Kantonsratsmitgliedern vorgeschlagene und vom Stimmvolk angenommene Variante mit Kampfhundverbot letztlich ein „Züri ohne Kampfhunde“ zum Ziel hat. Einzelnen Voten ist denn auch zu entnehmen, dass nicht nur der Zuzug mit oder der Erwerb resp. die Züchtung von Kampfhunden, sondern generell die Haltung von solchen Hunden im Kanton Zürich künftig verboten sein soll (sog. Halteverbot). Indem § 8 Abs. 1 HuG den Erwerb von Hunden der Rassetypenliste II untersagt, ist aber auch der Handel, d.h. der Kauf und Verkauf von solchen Hunden auf Kantonsgebiet verboten.

Was Zucht im Sinne von § 8 Abs. 1 HuG meint, umschreibt **Abs. 2**. Dabei wird auf die Begriffsumschreibung in Art. 2 Abs. 3 lit. i TSchV verwiesen, wonach unter Züchten das gezielte Verpaaren von Tieren im Hinblick auf ein Zuchtziel, das Vermehren ohne Zuchtziel sowie das Erzeugen von Tieren mittels künstlicher Reproduktionsmethoden verstanden wird. Verboten ist auch die Züchtung von Kreuzungen, d.h. wenn entweder die Hündin oder der Rüde der Rassetypenliste II angehört, dürfen keine Nachkommen erzeugt werden.

Weil aufgrund des Territorialitätsprinzips das Halteverbot für Halterinnen oder Halter von Hunden der Rassetypenliste II ohne Wohnsitz im Kanton Zürich nicht gilt, sieht § 8 Abs. 3 HuG für solche Hundehaltungen einen Leinen- und Maulkorbzwang vor, sobald sie sich im Kanton Zürich auf öffentlich zugänglichem Raum befinden. Oder anders gesagt: Ein Aufenthalt (z.B. Besuche, Ferien, Ausbildung, Sportanlässe) von in einem anderen Kanton oder im Ausland wohnhaften Personen mit Hunden der Rassetypenliste II ist weiterhin zulässig, sofern der Hund einen Maulkorb trägt und an der Leine geführt wird. Aufgrund der Regelung in § 8 HuG ist in **Abs. 3** festzulegen, was im Kanton Zürich noch als vorübergehendes Halten von Hunden der Rassetypenliste II (unter Einhaltung der Maulkorb- und Leinenpflicht) gilt. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist eine klare zeitliche Grenze von bis zu 30 Tagen pro Kalenderjahr gesetzt worden.

2.3 Praktische Hundausbildung (3. Abschnitt)

2.3.1 Welpenförderung, Junghundekurs und Erziehungskurs

Ziel der anerkannten praktischen Hundausbildung nach § 7 Abs. 1 HuG ist, grosse oder massige Hunde wegen der potentiell grösseren Verletzungsgefahr, die von ihnen ausgeht, schon im Jugendalter gut zu sozialisieren und mit der Umwelt vertraut zu machen. Die Halterin bzw. der Halter soll lernen, mit dem Hund sicher umzugehen und ihn auch in der Öffentlichkeit unter Kontrolle zu haben. Eine frühzeitige Sozialisierung mit Menschen und Tieren im Welpen- und Junghundalter spielt eine entscheidende Rolle für die spätere Entwicklung des Hundes, d.h. ob sich der erwachsene Hund in der zivilisierten Umwelt zurechtfinden und ohne auffälliges Angst- oder Aggressionsverhalten reagieren wird.

Vorauszuschicken ist, dass die Vorgaben zur praktischen Hundausbildung ausschliesslich für Hunde gelten, die nach dem Inkrafttreten des neuen Hundegesetzes geboren worden sind (vgl. § 29 HuG), also frühestens am 1. Januar 2010 geboren wurden.

Das Konzept der anerkannten praktischen Hundausbildung, die für Halterinnen oder Halter von Hunden der Rassetypenliste I nach § 7 Abs. 1 HuG obligatorisch ist, basiert grundsätzlich auf zwei mit dem Hund hintereinander zu absolvierenden Kursen. Nach § 7 muss jede Halterin bzw. jeder Halter mit dem Hund von dessen 8. bis zur 16. Lebenswoche (§ 8 Abs. 2 lit. a) die Welpenförderung und danach bis zum 18. Lebensmonat des Hundes (§ 9 Abs. 2 lit. a) den Junghundekurs besuchen. Wurde einer dieser beiden Kurse nicht absolviert oder fehlt die Kursbestätigung, so ist der Erziehungskurs - teilweise mit zusätzlichen praktischen Lektionen - zu besuchen. Bei Übernahme eines bereits 18 Monate alten oder älteren Hundes der Rassetypenliste I muss mit diesem allerdings immer ein Erziehungskurs durchlaufen werden (**Abs. 1**). Völlig befreit von Kursbesuchen sind einzig Halterinnen oder Halter, die einen mehr als 10 Jahre alten Hund übernehmen. Für alle diese Kurse gilt zur Qualitätssicherung, dass sie von einer anerkannten Hundausbildlerin oder einem anerkannten Hundausbildler durchgeführt werden müssen. **Abs. 2** ermächtigt die Gesundheitsdirektion, die Inhalte der Kurse in einem Reglement näher festzulegen, da die Verordnung selbst nur die Lernziele vorgibt (vgl. §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 und 10 Abs. 4). Diese Delegation hat den Vorteil, dass neue Erkenntnisse in der Hundeförderung und -erziehung schneller umgesetzt werden können. Die Gesundheitsdirektion sieht vor, dieses Reglement gleichzeitig mit der Hundeverordnung in Kraft zu setzen.

§ 8 Abs. 1 nennt die Lernziele der Welpenförderung. Bei deren Festlegung waren folgende Überlegungen massgeblich: Aufzuchtfehler wie mangelhafte Sozialisierung und mangelhafte Habituation (Umweltgewöhnung) eines Welpen sind im Erwachsenenalter schwer zu korrigieren. Umso wichtiger ist es, mit der Welpenförderung Grundsteine der artgerechten Entwicklung und Erziehung eines Hundes zu legen. Indem die Halterin oder der Halter durch aufmerksame Beobachtung die Bedürfnisse des eigenen Hundes erkennt und angemessen darauf reagiert, werden erwünschte Verhaltensweisen des Hundes gefördert resp. unerwünschte verhindert. Gleichzeitig wird die Bindung zwischen Hund und Halterin resp. Halter intensiviert. Eine schrittweise aktive Gewöhnung des Welpen an die zivilisierte Umwelt ist Voraussetzung dafür, dass sich der Hund auch im Erwachsenenalter mit fremden Menschen, Hunden und anderen Tieren zurechtfindet und kein auffälliges Angst- oder Aggressionsver-

halten zeigt. Der Besuch der Welpenförderung hat weiter zum Ziel, dass die Halterin oder der Halter unter geschulter Anleitung erste adäquate Erziehungsschritte umsetzt. In **Abs. 2** wird der Umfang der Welpenförderung festgelegt (d.h. die Anzahl an praktischen und theoretischen Lektionen) und die Dauer der Lektionen genannt. **Abs. 2 lit. a** schreibt vor, dass in der Regel zwischen der 8. und der 16. Lebenswoche des Hundes die praktischen Übungslektionen zu absolvieren sind, da der Welpen frühestens im Alter von 56 Tagen von der Mutterhündin getrennt werden darf (Art. 70 TSchV) und die Prägungsphase in der Regel mit Erreichen der 16. Lebenswoche abgeschlossen ist. Einerseits darf pro Tag maximal eine Übungslektion stattfinden, um den Welpen nicht zu überfordern, andererseits sind mindestens 6 praktische Übungslektionen notwendig, um die Lernziele der Welpenförderung erreichen zu können. Die Übungslektionen sind durch 2 Theoriestunden zu ergänzen, die auch ohne Hund und auch nach den praktischen Übungslektionen, spätestens aber bis zur 20. Lebenswoche des Hundes, zu absolvieren sind (**Abs. 2 lit. b**). Bei diesen werden dem Welpenalter des Hundes entsprechende Informationen zu Verhalten, zum Lernen und zur Pflege sowie wichtige Aspekte des sicheren Führens des Hundes vermittelt.

§ 9 Abs. 1 nennt die Lernziele des Junghundekurses, die auf folgenden Überlegungen beruhen: Einerseits sollen sie die Lernziele der Welpenförderung wie Sozialisierung, Habituation etc. weiter umsetzen. Andererseits beinhalten sie darüber hinaus Erziehungsschritte, die das sichere Führen des Hundes in der zivilisierten Umwelt fördern sollen. So zum Beispiel das Abrufen des unangeleiteten Hundes mit und ohne Ablenkung. Im Junghundekurs werden Halterinnen und Halter generell darauf sensibilisiert, das Verhalten ihres Hundes in bestimmten Situationen vorausschauend abzuschätzen und adäquat zu reagieren. Zudem dient der Junghundekurs der Vermittlung von bestimmten Verhaltensregeln, da verschiedene, potentiell gefährliche Situationen nur durch korrektes Führen des Hundes vermieden werden können (verkehrsreiche Strassen, spielende Kinder, Begegnung mit angeleitem Hund etc.). Schliesslich wird auch der korrekte Umgang mit dem Hund im engsten Familienkreis bzw. mit Personen, die im selben Haushalt wohnen, vermittelt. In **Abs. 2** wird der Umfang des Junghundekurses auf 10 Übungs- und 2 Theorielektionen festgelegt. Dieser Kurs ist bis zum Alter des Hundes von 18 Monaten zu absolvieren, da laut wissenschaftlichen Erkenntnissen bei den meisten Hunden die Junghundephase (oder auch Pubertätsphase) bis zum 18. Monat abgeschlossen ist. Auch hier wird wiederum die Dauer der Lektionen (50 Min.) und die maximale Anzahl an Übungslektionen pro Tag vorgeschrieben. Die vorgesehenen 10 Übungslektionen sind erforderlich, um mit der Mehrheit der Hunde die Lernziele des praktischen Junghundekurses (Erziehungsteil) erreichen zu können. Im Junghundekurs ist zudem wichtig, auch ausserhalb des Übungsgeländes zu trainieren, um den Hund unter fachkundiger Anleitung in die zivilisierte Umgebung einführen zu können. Die Ergänzung durch 2 Theoriestunden, die mit oder ohne Hund absolviert werden können, bezweckt die Vermittlung von zusätzlichen Informationen zu Verhalten, zum Lernen und zur Pflege sowie wichtige Aspekte des sicheren Führens des Junghundes.

§ 10 regelt die Fälle, in denen ein Erziehungskurs zu besuchen ist, sowie dessen Lernziele. Wie bereits dargelegt, muss nicht jede Person mit einem Hund der Rassetypenliste I einen Erziehungskurs besuchen. Nur bei der Übernahme eines Hundes, der älter als 18 Monate und jünger als 10 Jahre ist, muss der Erziehungskurs immer besucht werden (**Abs. 1**). Darüber hinaus ist der Erziehungskurs zu besuchen, wenn der Hund bei Übernahme zwischen 16 Wochen und 18 Monaten alt war und durch die neue Halterin resp. den neuen Halter nicht eine mit diesem Hund besuchte Welpenförderung nachgewiesen werden kann (**Abs. 2**). Da

die Welpenförderung nur bis zur 16. Lebenswoche nachgeholt werden kann, ist es folglich im Interesse der neuen Halterin resp. des neuen Halters, bei Übernahme eines schon etwas älteren Hundes sämtliche Bestätigungen über die mit diesem Hund besuchten Kurse herauszuverlangen. Welpenförderungen aus anderen Kantonen sowie vergleichbare Hundeeziehungskurse können durchaus angerechnet werden (§ 11 Abs. 3). In **Abs. 2** wird überdies klargestellt, dass bei fehlendem Nachweis der Welpenförderung dennoch zunächst der Junghundekurs und erst danach innert Jahresfrist der Erziehungskurs absolviert werden muss. Diese Regelung beruht auf der Tatsache, dass bei Hunden, die im Prägungsalter nicht entsprechend gefördert wurden, meist vermehrte Anstrengungen bei der Erziehung notwendig sind, damit der Hund im Erwachsenenalter trotz versäumter Welpenförderung kontrolliert und sicher in der Öffentlichkeit geführt werden kann. Hat die Halterin resp. der Halter hingegen alle Kurse mit dem Hund versäumt, muss je nach Alter des Hundes nur noch der Erziehungskurs oder zuvor auch der Junghundekurs besucht werden (**Abs. 3**). Ist nur die Nachholung des Erziehungskurses sinnvoll, so kann die Anzahl praktischer Lektionen verdoppelt werden. Da erst im Erwachsenenalter übernommene Hunde oft mehr Probleme bereiten und das Versäumen von Kursen oft mit mangelndem Verantwortungsbewusstsein einhergehen, ist in diesen Fällen eine umfassendere Sensibilisierung und Vermittlung von Kenntnissen zur Hundehaltung und -erziehung angezeigt. Der Erziehungskurs umfasst 10 Übungslektionen und 4 Theoriestunden (**Abs. 5**). Hauptlernziel des Erziehungskurses ist die Vertiefung der Inhalte des Junghundekurses, d.h. die sichere Führung des Hundes in der Öffentlichkeit (**Abs. 4**).

Eine Befreiung von ganzen Kursen, Kursteilen oder einzelnen Lektionen ist unter den Voraussetzungen von § 11 möglich. Die theoretischen Lektionen der verschiedenen Kursteile vermitteln Grundlagenwissen und sind deshalb bezogen auf die Person der Halterin resp. des Halters zu verstehen. Der Theorieteil ist daher auch nur alle 5 Jahre einmal zu besuchen, um die Kenntnisse auf den neusten Wissensstand zu bringen (**Abs. 1**). **Abs. 2** stellt klar, dass der durch das Bundesrecht (Art. 68 TSchV) für Hunde jeglicher Grösse und jeglichen Gewichts vorgeschriebene, praktische Sachkundenachweis von 4 Lektionen an den praktischen Teil der Hundekurse nach Zürcher Hundegesetzgebung angerechnet wird. Voraussetzung ist, dass die Person, die den Hund hält, mit diesem den Kurs nach TSchV besucht hat. In der Praxis wird dies dazu führen, dass eine Bestätigung für den besuchten Junghunde- bzw. Erziehungskurs so ausgestellt werden kann, dass er die ganzen bundesrechtlichen und teilweise die kantonrechtlichen Anforderungen abdeckt. Auch weitere Kurse können der praktischen Hundeausbildung angerechnet werden, soweit sie den Lernzielen der Hundeverordnung (d.h. Welpenförderung, Junghundekurs, Erziehungskurs) entsprechen und wenn sie durch anerkannte Ausbilderinnen oder Ausbilder vermittelt wurden (**Abs. 3**; siehe unten §§ 13 ff). Dabei ist vorrangig an die Erziehungskurse für Jagdhunde, an Begleithundekurse oder andere Gebrauchshundekurse zu denken. Im Bereich Welpenförderung sind bislang keine vergleichbaren Kurse bekannt. Nach Tierschutzrecht gemeldete und somit regelmässig überprüfte Tierheime sind von der Verpflichtung ausgenommen, Junghunde- und Erziehungskurse mit allen übernommenen Hunden zu besuchen, auch wenn einzelne Tiere länger im Tierheim bleiben (**Abs. 4**). Sie sind jedoch nicht von der Pflicht befreit, mit den Welpen die Welpenförderung zu besuchen, was Tierheime in der Regel schon heute praktizieren.

Wie bereits erwähnt, verpflichtet § 12 **Abs. 1** Hundeausbilderinnen und Hundeausbilder Bestätigungen für jeden erfolgreich abgeschlossenen Kurs nach den Vorgaben der Gesund-

heitsdirektion zu erstellen. Dabei liegt es in der Verantwortung der Hundeausbilderin bzw. des Hundeausbilders darüber zu entscheiden, ob die Halterin oder der Halter im konkreten Fall die Lernziele erreicht hat. Je nachdem wird von der Hundeausbilderin bzw. dem Hundeausbilders eine Bestätigung ausgestellt oder eine Wiederholung von einzelnen Lektionen bis zum ganzen Kurs resp. das Nachholen versäumter Lektionen angeordnet. Können aber beispielsweise bei der Welpenförderung wegen Krankheit des Hundes oder der Halterin bzw. des Halters nicht alle Lektionen besucht werden, ist auch eine Kompensation durch entsprechend erhöhte Anzahl von Lektionen im Junghundekurs möglich. Zur einfacheren Prüfung der Halteranforderung durch die Gemeinden erstellt das Veterinäramt verbindliche Vorlagen für die Bestätigungen. Gültig sind nur Bestätigungen, die gemäss der kantonalen Vorlage erfolgen und von einer anerkannten Hundeausbilderin bzw. einem anerkannten Hundeausbilders unterzeichnet sind (§ 13). Anrechenbare andere Kurse resp. Lektionen (§ 11 Abs. 3) sind von der Hundeausbilderin bzw. vom Hundeausbilders auf Übereinstimmung mit den Anerkennungsvoraussetzungen nach dieser Verordnung zu prüfen und bereits in die Bestätigung zu integrieren. Entsprechendes gilt für die Befreiung von Theoriestunden. Die Halterin bzw. der Halter ist verpflichtet, die Bestätigung innert Monatsfrist seit Erhalt der für die Hundehaltung zuständigen Gemeindebehörde einzureichen (**Abs. 2**). Mit diesen Bestätigungen kann die Gemeinde prüfen, ob die gesetzlich verlangte, praktische Hundeausbildung besucht wurde. Zusammen mit der vom Veterinäramt zur Verfügung gestellten Liste aller anerkannten Hundeausbilderinnen und -ausbilders (§ 13 Absatz 5) sind die Gemeinden in der Lage, relativ einfach und ohne kynologische Fachkenntnisse diese Haltervoraussetzungen zu prüfen. Wie bereits dargelegt, wird das Veterinäramt zusätzlich für die Gemeinden eine Wegleitung zur Überprüfung der praktischen Hundeausbildung erstellen. Um den Aufwand in den Gemeinden weiter zu beschränken, regelt **Abs. 3** recht offen, dass die Gemeinden den Nachweis der nach HuG und HuV vorgeschriebenen Ausbildungen mindestens ein Mal pro Jahr zu prüfen haben. Die Prüfung kann beispielsweise gleich mit der Erhebung der Hundesteuer abgabe koordiniert werden. Die anerkannte Hundeausbildung gilt grundsätzlich nur für Hunde der Rassetypenliste I, die nach dem Inkrafttreten des HuG geboren wurden (§ 29 HuG). Somit ist eine Überprüfung nur bei Jungtieren notwendig, was den Aufwand erheblich senkt. Gleichzeitig erhält die Gemeinde die Kompetenz, über die kantonalen Bestimmungen hinaus die nach Bundesrecht (TSchV) für alle Hunde vorgeschriebenen Sachkundenachweise zu prüfen. Je nach politischer Gewichtung der Hundethematik werden die Gemeinden davon Gebrauch machen. Was die Gemeinde bei der Feststellung von Pflichtverletzungen, fehlenden Voraussetzungen oder Mängeln zu tun hat, ist unter den allgemeinen Bestimmungen geregelt (siehe oben § 2).

Schliesslich sieht **Abs. 4** vor, dass die Halterin resp. der Halter Bestätigungen über die absolvierte Hundeausbildung dem Veterinäramt und anderen Behörden wie Gemeinden oder der Polizei jederzeit auf Verlangen vorzuweisen hat. Diese Pflicht erleichtert die Kontrolle der praktischen Hundeausbildung insbesondere bei Neuzuzügern mit Hund oder im Rahmen von Abklärungen wegen Bissvorfällen.

2.3.2 Hundeausbilderinnen und Hundeausbilder

Wie und auf Grund welcher Fachkenntnisse die Lernziele in den Kursen vermittelt werden, ist für deren Erfolg von grosser Bedeutung. Deshalb werden in diesem Unterabschnitt klare Anforderungen an Hundeausbilderinnen und Hundeausbilder gestellt, die sie im Rahmen einer Anerkennung nachzuweisen haben. Die Anerkennung als Hundeausbildlerin oder Hundeausbilder kann nach **§ 13** auf zwei Wegen erlangt werden: Die Person belegt entweder durch Bestehen der kantonalen Prüfung direkt, dass sie qualifiziert ist (§ 15 Abs. 3), oder sie erfüllt die Anforderungen nach Art. 203 Abs. 1 TSchV im Umgang mit Hunden. Erstgenannter Weg ermöglicht auch Quereinsteigern, die das notwendige Fachwissen und eine ausreichende Erfahrung mitbringen, sich anerkennen zu lassen. Zudem verlangt die nach Bundesrecht vorgesehene Anerkennung als Hundeausbildlerin und Hundeausbilder (sog. „fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung“, Art. 197 TSchV), dass die Ausbildung bei einer vom Bund zugelassenen Organisation (Art. 203 Abs. 3 i.V.m. Art. 205 TSchV) absolviert wurde. Die Zulassung von Quereinsteigern nach HuV ist erforderlich, um zeitgerecht das notwendige Angebot an Kursen durch ausreichend qualifizierte Personen offerieren zu können.

Abs. 2 räumt der Gesundheitsdirektion die Befugnis ein, eine Prüfungskommission zu ernennen, die für die Organisation der Prüfungen, die Zulassung von Kandidatinnen und Kandidaten und für den Entscheid über das Bestehen von Prüfungen zuständig ist. Hierzu ernannt die Gesundheitsdirektion auch die Prüfungsexpertinnen und -experten und regelt in einem Reglement den Ablauf und die Modalitäten der Prüfungen sowie die zu entrichtenden Gebühren (**Abs. 3 und 4**). Dieses Reglement wird überdies die nähere Ausgestaltung der Lernziele und -inhalte festlegen. Das Veterinäramt ist für die Ausstellung der Anerkennungsbestätigungen zuständig und führt eine Liste aller für die Hundeausbildung anerkannten Personen (**Abs. 5**). Diese Liste wird laufend aktualisiert und im Internet veröffentlicht, damit sich die Hundehalterinnen und Hundehalter wie auch die Gemeinden entsprechend informieren können.

Bei der Zulassung zur Prüfung (**§ 14 Abs. 1**) sind einerseits die Vorgaben nach Bundesrecht zu berücksichtigen (d.h. mindestens drei Jahre Erfahrung im Umgang mit Hunden, Art. 203 Abs. 1 TSchV) und andererseits - von der Sache her betrachtet - gewisse Voraussetzungen erforderlich. Wer zugelassen werden will, muss daher handlungsfähig (d.h. urteilsfähig und mündig) und vertrauenswürdig sein, wobei für Letztgenanntes ein Strafregisterauszug einzureichen ist. Wer Einträge wegen schwerwiegender Verbrechen oder Vergehen hat oder von dem aktenkundig ist, dass er in den letzten zehn Jahren wegen Verstössen gegen das Tierschutzrecht verurteilt wurde, kann beispielsweise nicht zur Prüfung zugelassen werden (**Abs. 1 lit. a und b**). Um zu erreichen, dass primär Personen mit realen Prüfungschancen die Prüfung antreten, werden gemäss **Abs. 1 lit. c und d** eine gewisse Erfahrung und der Nachweis von Kursbesuchen vorausgesetzt. Ebenso können Personen, die die Prüfung bereits zwei Mal erfolglos wiederholt haben, nicht mehr zugelassen werden (**Abs. 1 lit. f**). Aus rein administrativen Gründen wird zudem die Zahlung der Prüfungsgebühren im Voraus verlangt (**Abs. 1 lit. e**). Durch **Abs. 2** werden die Anforderungen an die Anmeldung und die Aktualität des Strafregisterauszugs näher festgelegt.

Durch **§ 15** werden die Bereiche festgelegt, in denen die Hundeausbildlerinnen und Hundeausbilder geprüft werden. Verlangt werden Grundkenntnisse über Hunde in Anatomie (ausgewählte Bereiche), Physiologie, Domestikation und Rassenvielfalt sowie äussere Krank-

heitsanzeichen. Des Weiteren werden Kenntnisse zu verschiedenen Aspekten der Verhaltenskunde, über das Lernverhalten und die tiergerechte Hundeerziehung sowie fachliche Hintergründe, Lernziele und Lerninhalte der praktischen Hundeausbildung geprüft. Neben Kenntnissen in Erwachsenenbildung sind Kenntnisse der eidgenössischen und kantonalen Tierschutz- und Hundegesetzgebung Prüfungsgegenstand. Ein Schwerpunkt der ganzen Ausbildung bildet die Verhaltenskunde, bei der geprüft wird, ob die angehende Ausbilderin resp. der angehende Ausbilder das gezeigte Verhalten des Hundes aufgrund seiner Körpersprache zu erkennen und zu interpretieren vermag. Denn dies ist eine Voraussetzung für die Vermittlung der Lernziele der praktischen Hundeausbildung. Ebenso entscheidend ist allerdings auch das Wissen über das Lernverhalten des Hundes, d.h. die Ausbilderin resp. der Ausbilder muss wissen, wie beim Hund erwünschtes Verhalten gefördert und unerwünschtes Verhalten korrigiert werden kann (Verhaltensmodifikation). Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Besteht die Ausbilderin oder der Ausbilder beim Theorie- oder Praxisteil nicht, braucht sie resp. er nur den nicht bestanden Teil zu wiederholen (**Abs. 2**). Nach erfolgreicher Absolvierung der Prüfung erhalten die künftigen Ausbilderinnen und Ausbilder vom Veterinäramt eine Anerkennungsbestätigung (**Abs. 3**). Schliesslich haben sich nach **§ 16** alle anerkannten Ausbilderinnen und Ausbilder über ihre Fortbildung auszuweisen, damit sie auf dem aktuellen Stand des Wissens im Bereich der Prüfungsinhalte bleiben. Als Mindestumfang sind 4 Tage Fortbildung innert 4 Jahren festgelegt, wobei diese frei eingeteilt werden können (d.h. jährlich einen Tag oder mit grösserem Intervall mehrere Tage). **§ 17** regelt schliesslich die Verweigerung bzw. den Entzug der Anerkennung für Hundeausbilderinnen und Hundeausbilder, wenn eine der Voraussetzungen während des Anerkennungsverfahrens oder danach entfällt.

2.4 Gebühren und Abgaben (4. Abschnitt)

2.4.1 Gebühren

§ 18 Abs. 1 ermächtigt die Gemeinden, in ihrem Zuständigkeitsbereich eine Gebührenordnung zu erlassen. In **Abs. 2** wird für die Registrierung von Hunden ein Gebührenrahmen festgesetzt (vgl. §§ 2 Abs. 2 lit. a, 20 und 21 HuG): Für die ordentliche Registrierung eines Hundes kann die Gemeinde höchstens eine Gebühr bis zu Fr. 20.- erheben (**Abs. 2 lit. a**). Bei verspäteter Meldung wird der Rahmen auf bis zu Fr. 40.- verdoppelt, da bei unterbliebener Registrierung der Gemeinde ein zusätzlicher Aufwand (z.B. allfällige Nachforschungen) entsteht (**Abs. 2 lit. b**). Sind Hundehalterinnen bzw. Hundehalter mit der Meldung ihres Hundes bei ANIS säumig, kann es überdies administrativ einfacher sein, wenn die Gemeinde die ANIS-Meldung selbst vornimmt und der Halterin resp. dem Halter den tatsächlichen Aufwand, allerdings nicht mehr als Fr. 150.-, in Rechnung stellt (**Abs. 2 lit. c**).

§ 19 verpflichtet die Gesundheitsdirektion für den Zuständigkeitsbereich des Veterinäramts eine Gebührenordnung zu erlassen (**Abs. 1**). In **Abs. 2** ist der Gebührenrahmen für einzelne Aufgaben des Veterinäramts festgehalten. **Lit. a** legt den Rahmen für die Prüfungsgebühr von Hundeausbilderinnen und -ausbildern fest sowie die Gebühren für die Prüfung der Fortbildung, was i.d.R. zur Verlängerung der Anerkennung führt. Auf die Erhebung von Gebühren für eine Wesensbeurteilung und die Fallbearbeitung nach dem genannten Gebühren-

rahmen zu Lasten der Halterin oder des Halters kann das Veterinäramt verzichten, wenn die Wesensbeurteilung nicht zu Massnahmen führt (**lit. b Ziff. 1**). Das Veterinäramt wird insbesondere nicht auf die Gebührenerhebung verzichten, wenn die Wesensbeurteilung aufgrund erheblicher oder wiederholter Pflichtverletzung der Halterin oder des Halters notwendig geworden ist, selbst wenn im konkreten Fall keine Massnahme ausgesprochen werden muss. Im Übrigen entsprechen die eingesetzten Gebühren den bereits heute verwendeten Ansätzen. Davon unabhängig wird der weitere, tatsächlich erwachsene Stundenaufwand verrechnet, wenn über die blossе Verwarnung hinaus gegen die Halterin bzw. den Halter Massnahmen verhängt werden müssen (**lit. b Ziff. 2**). Bei fehlendem Nachweis der Haltervoraussetzungen rechtfertigen sich angesichts des vergleichbaren Aufwandes auch gleich hohe Gebühren wie bei lit. b (**lit. c Ziff. 1 und 2**). In **lit. d** werden sodann die Gebühren für die Übergangsrechtliche Haltebewilligungen für Hunde der Rassetypenliste II festgesetzt, wobei der Gebührenrahmen die Durchführung einer Wesensbeurteilung bereits beinhaltet. Tatsächlich entstandene Auslagen (**Abs. 4**) wie Reisespesen, Kosten für Material bei Abklärungen, die Aufwendungen für die Unterbringung, Behandlung etc. von beschlagnahmten Hunden werden der Halterin bzw. dem Halter zusätzlich in Rechnung gestellt.

2.4.2 Hundeabgabe

Gesetzliche Grundlage für die Hundeabgabe bildet § 23 HuG. In dieser Verordnung bleiben daher neben der Höhe des von der Wohnsitzgemeinde an den Kanton zu leistenden Beitrages die administrativen Voraussetzungen für die Befreiung, Ermässigung und Rückerstattung der Hundeabgabe zu regeln. **§ 20 Abs. 1** setzt, gestützt auf § 23 Absatz 2 HuG, den an die Gemeinden zu entrichtenden Kantonsbeitrag auf jährlich Fr. 30.- pro Hund fest, für den eine Abgabe geleistet werden muss. Gleichzeitig müssen die Gemeinden dem Veterinäramt bis jeweils Ende September die Anzahl aller Hunde, für die eine Abgabe zu entrichten ist, melden, damit die jährliche Rechnungsstellung noch rechtzeitig im laufenden Jahr an jede Gemeinde erfolgen kann (**Abs. 2**).

§ 25 HuG regelt die Befreiung von der Abgabepflicht abschliessend. In Ausführung dazu legt **§ 21** fest, welche Unterlagen die Halterin bzw. der Halter der Gemeinde einreichen muss. Im Einzelnen sind dies:

- a. für Dienst- und Militärhunde nach § 25 lit. a und b HuG eine Bescheinigung der vorgesetzten Amtsstelle;
- b. für Schweiss-, Sanitäts-, Lawinen- und Katastrophenhunde nach § 25 lit. c HuG ein Leistungsheft der schweizerischen kynologischen Gesellschaft sowie einen Nachweis der Einsatzverpflichtung;
- c. für Begleit-, Hilfs- und Therapiehunde nach § 25 lit. d HuG der Nachweis der Ausbildungsstätte und eine Bestätigung der Institution, der Therapeutin oder des Therapeuten oder des motorisch Behinderten, aus der Art und Umfang des Einsatzes hervorgehen;
- d. für Blindenführhunde nach § 25 lit. e HuG der Nachweis der anerkannten Blindenführhundeschule;
- e. für Hunde nach § 25 lit. f und g HuG einen Nachweis der bereits geleisteten Abgabe;
- f. eine Bestätigung über den Aufenthalt nach § 25 lit. h HuG.

2.5 Einsichtsrecht (5. Abschnitt)

Die Wesensbeurteilungen betreffend gestört oder inadäquat aggressivem Verhalten sowie Führbarkeit und Gehorsam des Hundes werden im Hinblick auf das abschliessende Gutachten und als Beweismittel für allfällige Rechtsmittelverfahren nicht nur in schriftlicher Form festgehalten, sondern auch während der Testsituationen in Ton- und Bilddokumenten erfasst. Wie mit diesen besonderen Personendaten umzugehen ist, regelt bereits das Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG, LS 170. 4). Danach bestimmt sich nicht nur der Umgang mit diesen Daten beim Bearbeiten im Sinne des IDG (d.h. bei der Aufbewahrung, Verwendung, Vernichtung, etc.), sondern auch das Bekanntgeben (d.h. das Einsichtgewähren, das Weitergeben und Veröffentlichen; § 3 IDG). Wie lange die elektronischen Bild- und Tonaufzeichnungen der Wesensbeurteilung aufzubewahren sind und ob sie vernichtet werden dürfen, bestimmt hingegen das Archivgesetz vom 24. September 1995 (LS 432.11). Angesichts dieser spezialgesetzlichen Regelungen bleibt in der vorliegenden Verordnung nur noch Regelungsbedarf hinsichtlich der konkreten Modalitäten des Einsichtsrechts. **§ 22** legt hierzu fest, welchem Personenkreis und in welcher Form die auf dem Testgelände erstellten elektronischen Bild- und Tonaufzeichnungen zugänglich gemacht werden dürfen. Dabei sind nicht nur die Interessen der Halterin bzw. des Halters zu berücksichtigen, sondern aller Personen, die am Test beteiligt und somit von den Aufzeichnungen erfasst sind. Denn insbesondere die begutachtende amtliche Tierärztin resp. der begutachtende amtliche Tierarzt und weitere für die Rollenspiele beigezogene Fachpersonen haben ein schutzwürdiges Interesse daran, dass diese Aufnahmen nicht in Kopie herausgegeben werden. Bei der Herausgabe einer Kopie könnten die Aufnahmen via Internet schnell und weit verbreitet werden. Aus diesen Gründen rechtfertigt sich eine Beschränkung auf eine Einsichtnahme in das Bild- und Tondokument beim Veterinäramt. Es versteht sich von selbst, dass hierfür vorgängig mit dem Veterinäramt ein Termin zu vereinbaren ist.

2.6 Schlussbestimmungen (6. Abschnitt)

2.6.1 Allgemeines

Gesetzliche Grundlage für die Bestrafung von Verstössen gegen das HuG und die vorliegende Verordnung bildet § 27 HuG. Wie bisher können darüber hinaus verschiedene Übertretungen (z.B. missachtetes Zutrittsverbot oder unterlassene Kotaufnahme) im Ordnungsbussenverfahren durch die Gemeinde geahndet werden. Eine entsprechende Änderung der Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren vom 14. Oktober 1992 (LS 321.2) ist vorgesehen. Angesichts der geringen politischen Bedeutung werden diese Änderungen nicht in Vernehmlassung gegeben.

2.6.2 Übergangsbestimmungen

§ 23 setzt die nach § 7 Abs. 1 HuG für Hunde der Rassetypenliste I geforderte praktische Hundebewilligung um. Allerdings ist die Regelung in § 7 Abs. 1 HuG insoweit widersprüchlich als sie auch für Hunde der Rassetypenliste II, für die nach Übergangsrecht eine Haltebewilligung erteilt werden kann (§ 30 HuG), den Nachweis einer praktischen Hundebewilligung verlangt. Da die praktische Hundebewilligung jedoch nur mit Hunden absolviert werden muss, die nach Inkrafttreten des Hundegesetzes geboren wurden (§ 29 HuG), eine Haltebewilligung hingegen nur einer Halterin bzw. einem Halter erteilt wird, die bzw. der bei Inkrafttreten des HuG diesen Hund bereits hielt, wird es keine Fallkonstellationen geben, bei denen mit einem Hund der Rassetypenliste II noch eine praktische Hundebewilligung absolviert werden muss. § 7 HuG wird daher insoweit toter Buchstabe bleiben. Ein zusätzliches Erfordernis einer praktischen Hundebewilligung würde im Übrigen auch in Widerspruch zu den Voraussetzungen einer Haltebewilligung nach § 30 Abs. 2 HuG stehen. Je nach Alter des Hundes kann allerdings bei Erteilung der Haltebewilligung die Verpflichtung auferlegt werden, die praktische Hundebewilligung ganz oder teilweise zu besuchen, ist doch als Bewilligungsvoraussetzung der Nachweis genügender kynologischer Fachkenntnisse verlangt (§ 30 Abs. 2 lit. b HuG). Zur einfacheren Umsetzung delegiert § 23 die Festlegung der Verpflichtung, von welchem Geburtsdatum an mit Hunden der Rassetypenliste I der Nachweis der praktischen Hundebewilligung zu erbringen ist, an die Gesundheitsdirektion. Da bei Inkrafttreten der neuen Hundegesetzgebung noch keine ausreichende Anzahl an Hundebewilligerinnen und Hundebewilligern zur Verfügung stehen wird, wird der geforderte Nachweis der praktischen Hundebewilligung gestaffelt nach Rassetypen eingeführt. Dabei ist vorgesehen, die Verpflichtung zuerst für den Rassetyp der Molossoide sowie für Schnauzer und Pinscher (ausgenommen die kleinen Rassetypen) einzuführen. Dies dürften jährlich etwa 650 Hunde sein, mit denen die Welpenförderung und Junghunderziehung oder - bei Übernahme als erwachsener Hund - der Erziehungskurs absolviert werden muss. Anschliessend wird – vorbehaltlich kleiner Rassetypen – wie folgt gestaffelt: Schäferhunde und Treibhunde, Terrier, Nordische Hunde und Schweisshunde, Apportierhunde, Schweizer Sennenhunde, Spitze, Hunde des Urtyps, Vorstehhunde sowie Wasser- und Stöberhunde und zuletzt Wind- und Gesellschaftshunde. Administrativ wird diese Staffelung so umgesetzt, dass der vom Veterinäramt publizierten, vollständigen Rassenliste gleich neben jeder Rasse bzw. jedem Rassetyp eine spezielle Spalte mit dem jeweils massgeblichen Geburtsdatum angefügt wird. Auf diese Weise können sich nicht nur die Halterinnen und Halter, sondern auch die Gemeindebehörden leicht informieren.

In § 8 Abs. 1 HuG ist sinngemäss ein Halteverbot für Hunde der Rassetypenliste II (d.h. Rassetypen mit erhöhtem Gefährdungspotential) vorgesehen. Hundehalterinnen oder Halter, die allerdings im Zeitpunkt des Inkrafttretens des HuG bereits einen Hund eines solchen Rassetyps hielten, können innerhalb von drei Monaten um Erteilung einer Haltebewilligung nach § 30 HuG ersuchen. Da die Voraussetzungen im HuG abschliessend genannt sind, bleibt in dieser Verordnung nur noch die nähere Ausgestaltung der Bewilligungserteilung resp. des -entzugs zu regeln. **§ 24 Abs. 1** legt nicht nur fest, dass das Gesuch nach den Vorgaben des Veterinäramts zu erstellen ist, sondern führt auch aus, mit welchen Unterlagen die geforderten Nachweise zu erbringen sind. Im Wesentlichen sind dies die Unterlagen, die schon im Rahmen des Bewilligungsverfahrens zur Befreiung von der generellen Maulkorb-

und Leinenpflicht einzureichen waren (§7a aHuV). Hinzukommen nur die Police einer bestehenden Haftpflichtversicherung (**lit. d**) und ein Passfoto der Halterin bzw. des Halters (**lit. e**).

Zur Umsetzung des dem HuG zugrundeliegenden Präventionsgedankens und zur Prüfung der Art und Umstände wie ein Hund gehalten wird (§ 30 Abs. 3 HuG), sieht **Abs. 2** vor, dass das Veterinäramt mit Hunden der Rassetypenliste II, die mindestens 15 Monate alt sind, eine Wesensbeurteilung nach wissenschaftlich erstellten und geprüften Vorgaben durchführt. Da eine Wesensbeurteilung erst aussagekräftig ist, wenn ein Hund die physische und psychische Reife erreicht hat, wird ein Mindestalter von 15 Monaten verlangt. Das Veterinäramt wird die Überprüfung dieser Voraussetzung mittels Wesenstest nach Niedersachsen durchführen (siehe Beschreibung des Testes unter http://www.menschen-tiere-werte.de/pages/gesetze/niedersachsen/C1595299_L20-1.pdf). Die Wesensbeurteilung erfolgt mit dem Ziel, gestört oder inadäquat aggressives Verhalten festzustellen, die Führbarkeit und den Gehorsam des Hundes sowie die dafür wichtige Hund-Halter-Beziehung zu prüfen. Die Wesensbeurteilung erfolgt daher immer gemeinsam mit der Halterin bzw. dem Halter und dient letztlich auch dazu, die kynologischen Kenntnisse sowie die Art und die Umstände der Haltung zu beurteilen. Um die Voraussetzungen für eine Haltebewilligung angemessen prüfen zu können, wird dem Veterinäramt die Kompetenz eingeräumt, im Einzelfall weitere Unterlagen von der Halterin oder dem Halter anfordern und zusätzliche Untersuchungen vornehmen zu können (**Abs. 3**).

§ 25 Abs. 1 regelt die eigentliche Haltebewilligung. Sie wird ausschliesslich auf die Halterin bzw. den Halter ausgestellt. In Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips können mit Erteilung der Haltebewilligung die im Hinblick auf die Sicherheit von Mensch und Tier erforderlichen Massnahmen nach § 18 Abs. 1 lit. b bis h und k verfügt werden (**Abs. 2**). Auf diese Weise wird unnötige Härte vermieden (d.h. Ablehnung der Haltebewilligung) und dennoch ein bestehender Mangel in der Hundehaltung oder ein gewisses Fehlverhalten des Hundes ausgeglichen. Als Auflagen kommen insbesondere der Besuch von anerkannten Junghunde- und Erziehungskursen, verhaltenstherapeutische Massnahmen, Maulkorbpflicht, Leinenpflicht und Auflagen zum Ausführen des Hundes in Frage, wobei mehrere Auflagen auch miteinander kombiniert werden können. Da mit Junghunden (unter 15 Monaten) noch keine Wesensbeurteilung durchgeführt werden kann, wird für sie eine befristete Bewilligung erteilt. Diese gilt längstens bis zur Absolvierung der Wesensbeurteilung (**Abs. 3**). **Abs. 4** stellt klar, dass die gesuchstellende Person die Kosten des Bewilligungsverfahrens zu tragen hat. Im Hinblick auf den Vollzug des Halteverbots nach § 8 Abs. 1 HuG teilt das Veterinäramt den Entscheid über Bewilligung oder Ablehnung nicht nur der Halterin bzw. dem Halter, sondern auch der Wohnsitzgemeinde mit (**Abs. 5**).

§ 26 Abs. 1 regelt den Inhalt des Ausweises, den das Veterinäramt bei erteilter Haltewilligung ausstellt. Der Ausweis muss von der Halterin bzw. dem Halter bei Aufenthalt mit dem Hund im öffentlich zugänglichen Raum immer mitgeführt und auf Verlangen der kontrollierenden Behörde vorgezeigt werden (**Abs. 2**). Als kontrollierende Behörden kommen vor allem die Polizei, aber auch Verwaltungsangestellte der Gemeinden und die Amtstierärztinnen und -tierärzte des Veterinäramtes in Betracht. Es erklärt sich von selbst, dass die Halterin bzw. der Halter den Verlust von Ausweisen umgehend dem Veterinäramt zu melden und für die Kosten eines allfälligen Ersatzes selbst aufzukommen hat.

§ 27 statuiert die Pflicht der Inhaberin bzw. des Inhabers einer Haltebewilligung, die Weitergabe oder den Tod des Hundes sowie Namens- und Adressänderungen dem Veterinäramt zu melden. Diese Bestimmung bezweckt, den effizienten Vollzug zu unterstützen. Die Weitergabe des Hundes an eine Halterin bzw. einen Halter mit Wohnsitz in einem anderen Kanton oder im Ausland ist erlaubt. Innerkantonale Weitergabe hingegen nur unter der Härtefallregelung gemäss § 28 zulässig. Bei der Weitergabe des Hundes ist die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber verpflichtet, die neue Halterin bzw. den neuen Halter anzugeben.

Um unnötige Härte zu vermeiden, sieht die Verordnung über die gesetzliche Regelung in § 30 HuG hinaus vor, dass Hunde, die bisher mit Bewilligung und beanstandungslos gehalten wurden, in Härtefällen weitergegeben werden können (**§ 28 Abs. 1**). Als Härtefall gilt Tod, schwere Erkrankung und familiäre oder berufliche Notlage. Insbesondere soll auf diese Weise eine von Verlust oder einer Notlage getroffene Halterin bzw. getroffener Halter den bisher beanstandungslos gehaltenen Hund an ein anderes Familienmitglied oder einer resp. einem nahen Verwandten weitergeben können, vorausgesetzt dieses resp. diese/-r erfüllt selbst auch die Voraussetzungen für eine Haltebewilligung. Da gerade Personen in schwierigen Lebensumständen darauf angewiesen sein können, den Hund in einem Tierheim abgeben zu können, ist dies im Rahmen der Härtefallregelung ebenfalls möglich (**Abs. 2**). Dabei muss es sich - auch aus Tierschutzgründen - um ein ordentlich gemeldetes Tierheim handeln. Voraussetzung ist jedoch, dass die Aufnahme von solchen Hunden der Rassetypenliste II dem Veterinäramt sofort gemeldet wird (**Abs. 2**). Das Veterinäramt wird die notwendigen Massnahmen ergreifen (§ 25 Abs. 3). Grundsätzlich haben aber auch Tierheime die Möglichkeit, solche Hunde – sofern sie keine Verhaltensauffälligkeiten zeigen - ausserkantonale zu platzieren. Diese Regelung gilt im Übrigen unabhängig davon, ob die Halterin bzw. der Halter über eine Haltebewilligung verfügt oder nicht.

2.6.3 Inkrafttreten

§ 29 regelt das Inkrafttreten; auf den gleichen Zeitpunkt wird die alte Hundeverordnung aufgehoben. Es ist davon auszugehen, dass die Hundeverordnung im Verlaufe des dritten Quartals verabschiedet werden kann, so dass sie per 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt wird. Wie in solchen Fällen üblich wird der Regierungsrat auf denselben Zeitpunkt das Hundegesetz vom 14. April 2008 in Kraft setzen.